

HPPOSI DIE PROSPEKT- HAFTUNGSVERSICHERUNG FÜR WERTPAPIEREMITTENTEN

Schützen Sie sich und Ihre Gesellschaft vor Anlegeransprüchen.

Wer Wertpapiere herausgibt, geht zahlreiche Haftungsrisiken ein, die das Vermögen der Gesellschaft gefährden können. Es gilt, das Unternehmen, aber auch alle an der Emission Beteiligten vor Schadensersatzansprüchen von Anlegern zu schützen. Mit der Platzierung von Wertpapieren am Kapitalmarkt ist ihr Herausgeber in der Regel gesetzlich dazu verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu publizieren. Er soll Investoren umfassend und detailliert über die Chancen und Risiken der Geldanlage informieren.

Stellen sich später Informationen aus dem Prospekt als (vermeintlich) unrichtig oder unvollständig heraus und entstehen Investoren dadurch Vermögensschäden, können sie die Gesellschaft noch bis zu zehn Jahre nach der Emission dafür haftbar machen. Prospekthaftungsansprüche können Anleger auch für Pflichtverletzungen geltend machen, die sich aus Angaben etwa von Vorstandsmitgliedern auf Roadshows im Vorfeld der Emission ergeben.

Mit ihrem einzigartig ganzheitlichen Deckungskonzept sichert die POSI-Versicherung, die Public Offering of Securities Insurance, auf Grundlage der HPPOSI Wertpapieremittenten bestmöglich gegen Vermögensschadenhaftpflichttrisiken ab.

HPPOSI WIRKSAME HIGH- LIGHTS INKLUSIVE*

// WEITE DEFINITION DES VERSICHERUNGSFALLS

Sämtliche unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung (zum Beispiel Roadshows) und Durchführung der Wertpapieremission werden erfasst. Klarstellung, dass Ansprüche nach den Grundsätzen des Verschuldens bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo), Richterrecht sowie nach den Grundsätzen der allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung ebenso versichert sind.

// WEITER VERSICHERTENKREIS

Versicherungsschutz wird nicht nur der Versicherungsnehmerin (=Emittentin), sondern unter anderem folgenden Personen gewährt: den Tochtergesellschaften der Versicherungsnehmerin (weite Definition), sämtlichen Betriebsangehörigen, den veräußernden/kontrollierenden Aktionären, die ein wirtschaftliches Interesse an der Wertpapieremission haben. Abgedeckt sind zudem die Kosten für die Prüfung, Abwehr oder Kompensation von Anlegeransprüchen gegen beteiligte Banken, Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfer, die sich von der Gesellschaft von der Haftung freistellen ließen.

// ENGE WISSENSZURECHNUNG

Die Formulierung im nur vierseitigen Antragsfragebogen sind für die Versicherungsnehmerin günstig. Da der Fragebogen wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrags wird, ist dies besonders wichtig. Günstig ist auch für die Regelung zur Zurechnung von Wissen. Sie ist auf den Kreis der Geschäftsführer beschränkt.

// HENDRICKS ANWALTSNETZWERK

Der Ersatz der Abwehrkosten, insbesondere für den Rechtsanwalt und die Sachverständigen, ist ein Hauptbestandteil der POSI-Versicherung. Im Schadenfall droht oft Streit darüber, ob diese Kosten angemessen sind und ob sie der Versicherer übernehmen muss. Die HPPOSI enthalten in dieser Hinsicht diverse Klauseln zum Schutz und zum Vorteil der Versicherungsnehmerin. Das stellt sicher, dass bei der Bewertung der Kostenhöhe und deren Angemessenheit internationalen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Bei Rechtsstreitigkeiten in den USA etwa fällt der Verteidigungsaufwand in aller Regel besonders hoch aus. Außerdem genießen Versicherungsnehmer bei der POSI-Versicherung freie Anwaltswahl und müssen die Höhe der Anwaltsvergütung nicht mit dem Versicherer abstimmen, sofern ihr Rechtsanwalt Teil des Hendricks Anwaltsnetzwerks ist.

// KEINE KÜNDIGUNG DURCH VERSICHERER

Prospekthaftungsansprüche aus Wertpapieremissionen können noch bis zu zehn Jahre nach der Emission geltend gemacht werden. Dementsprechend ist die Versicherungslaufzeit angepasst. Die HPPOSI stellen durch umfangreiche Regelungen zugunsten der Versicherungsnehmerin sicher, dass der Versicherungsschutz über die gesamte Laufzeit erhalten bleibt. Eine vorzeitige Schadefallkündigung durch den Versicherer ist über die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Zudem besteht keinerlei Pflicht zur Anzeige gefahrerhöhender Umstände.

// VORRANGIGE VERSICHERUNG

Als Spezialdeckung geht die POSI-Versicherung anderen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen vor. Der Versicherer kann sich nicht auf die Eintrittspflicht eines D&O- oder anderweitigen Versicherers berufen. Hierdurch wird die Deckungssumme dieser Versicherungen geschont und sichergestellt, dass die POSI-Versicherung auch den hinter ihrem Abschluss stehenden Zweck erfüllt. Etwaige Mehrfachversicherungen sind nicht anzeigepflichtig.

*Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.